

Behörden der Union

Vorwort

Dieses Schriftstück ist Teil des Regelwerks.

Es enthält wichtige Informationen zu allen „Behörden der Union“, die der *Union der Serverbetriebsgesellschaften sO* unterliegen.

In diesem Schriftwerk werden Befugnisse, Ziele sowie Zuständigkeitsbereiche all dieser Behörden dargelegt.

Bei Überschreitung der, in diesem Teil des Regelwerks dargelegten Befugnisse oder Ausnutzung der Sonderschutzrechte behalten sich die Geschäftsführer der *Union der Serverbetriebsgesellschaften sO* das Recht vor, die Behörde, nach mehrheitlichem Beschluss aufzulösen oder außer Kraft zu setzen.

Das Ausmaß jeglicher Strafe ist dem Rat der Union vorbehalten.

„Ignorantia legis non excusat.“

(„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.“)

Dieses Schriftstück tritt sofort, mit Veröffentlichung auf den offiziellen Portalen, *linktr.ee/flo.thehoe*, *steepangle.uk* oder *a-site.uk* in Kraft. Alle Vorgängerversionen verlieren damit auch ihre Gültigkeit. Dabei ist die inkrementierende Versionsnummer zu beachten.

Beim Beitritt des Servers *server.a-site.uk* erfolgt automatisch die vollständige Zustimmung und Anerkennung dieses Schriftstücks und allen Anlagen.

Inhaltsverzeichnis

Behörden der Union

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Rat der Union BdU

Parlament der Union BdU

Unionsgerichtshof BdU

Rechtliche Hinweise

Rat der Union BdU

OGH-FN: 151-BU-RAT

Der Rat der Union BdU bildet das höchste leitende und überwachende Organ der *Union der Serverbetriebsgesellschaften sO*.

Er setzt sich aus den Geschäftsführern der jeweiligen Serverbetriebsgesellschaften zusammen und verfügt über die Gesamtheit der Unionskompetenzen zur Steuerung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Hoheits- und Zuständigkeitsbereich der USB sO.

Der Rat der Union BdU wacht über die Einhaltung der Grundsätze der Union und übt die Aufsicht über alle untergeordneten Behörden und Organe aus.

Er entscheidet mit absoluter Mehrheit, wobei die Stimme eines jeden Ratsmitglieds gleichermaßen gewichtet wird.

Als durch Anlage 1 des Regelwerks bestelltes Organ bündelt der Rat die exekutiven sowie obersten Steuerungskompetenzen der Union.

Er sichert die Stabilität des Bündnisses und garantiert die Handlungsfähigkeit der Union in Krisen- und Notlagen.

ZUSAMMENSETZUNG UND MITGLIEDSCHAFT

Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Rat der Union BdU besteht ausschließlich aus den Geschäftsführern der jeweiligen Serverbetriebsgesellschaften.

Jedes Ratsmitglied verfügt über eine gleichermaßen gewichtete Stimme. Beschlüsse des Rates werden ausnahmslos mit absoluter Mehrheit gefasst.

Teilnahme- und Beratungsrechte

Die Richter des Unionsgerichtshofs BdU (UGH) und des Obersten Gerichtshofs sO (OGH) sowie der Unionsparlamentspräsident haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

Sie wirken dort in beratender Funktion ohne eigenes Stimmrecht mit.

BEFUGNISSE UND NOTKOMPETENZEN

Notverordnungsrecht und Gesetzesveto

Der Rat der Union BdU ist befugt, in Notfällen Notverordnungen zu erlassen, um die Sicherheit oder die Ordnung der Union zu gewährleisten.

Er besitzt das Recht, vom Parlament beschlossene Gesetze im Notfall unter Angabe einer schriftlichen Begründung aufzuheben.

Patt-Situationen und Server-Souveränität

Kommt es bei Abstimmungen zu einer Stimmengleichheit (Patt), ist jede Serverbetriebsgesellschaft berechtigt, ihr persönliches Veto für den von ihr betriebenen Server einzulegen.

Übt eine Serverbetriebsgesellschaft in einer Patt-Situation ihr Veto aus, kann dies auf Beschluss der absoluten Mehrheit des Rates zum Ausschluss der betreffenden Gesellschaft aus der Union führen. Dies ist nur möglich, wenn die USB sO zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Gesellschaften beinhaltet.

SITZUNGSORDNUNG UND VERFAHREN

Nichtöffentlichkeit und Antragsrecht

Die Sitzungen des Rates der Union BdU tagen grundsätzlich unter vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit.

Das Antragsrecht innerhalb des Rates obliegt ausschließlich den Stimmberechtigten Mitgliedern des Rates. Anträge von externen Entitäten sind ausgeschlossen.

Parlament der Union BdU

OGH-FN: 152-BU-PAL

Das Parlament der Union BdU bildet das höchste legislative Organ der *Union der Serverbetriebsgesellschaften sO*.

Er sorgt für die demokratische Willensbildung, die Beschlussfassung und die verbindliche Setzung des Regelwerks im Hoheits- und Zuständigkeitsbereich der USB sO.

Das Parlament der Union BdU wacht über die parlamentarische Legitimation der Unionsgesetze und sichert die einheitliche Rechtsgestaltung sowie die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen über das gesamte Servergebiet der Union.

Er fungiert als zentrale politische Debatten- und Beschlussinstanz bei der Ausarbeitung unionsweiter Gesetzesinitiativen, bei der Abstimmung über administrative Richtlinien innerhalb der Union oder bei Grundsatzentscheidungen im Interesse der Nutzerschaft serverübergreifender Systeme.

Als Träger des Kürzels „BdU“ übt die Volksvertretung die unmittelbare Gesetzgebungskompetenz und politische Kontrollfunktion über das Handeln anderer Unionsorgane im Rahmen der ihr von der *USB sO* (Anlage 2 des Regelwerks) zugewiesenen Zuständigkeiten aus.

Das Parlament der Union BdU garantiert im Auftrag der *USB sO* die demokratische Teilhabe und die parlamentarische Absicherung des Entscheidungsfindungsprozesses.

ZUSAMMENSETZUNG UND PARTEIEN

Parteienstatus und Wahlzulassung

Parteien gelten als Vereine (e.V.) und können bereits ab einer Person an Wahlen teilnehmen.

Für die Zulassung zur Wahl müssen ein Parteiprogramm eingereicht und die Teilnahmeabsicht fristgerecht bei der *CDMU sO* bekanntgegeben werden.

Vertretung im Parlament

Die Abgeordneten des Parlaments fungieren als Vertreter ihrer jeweiligen Parteien.

Parteienverbot und Fraktionsausschluss

Das Parlament oder der Rat der Union können den Unionsgerichtshof (UGH) durch einfache Mehrheit mit der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gegen eine Partei beauftragen.

Auf Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann die betreffende Partei aus dem Parlament ausgeschlossen oder zur Gänze verboten werden.

GESETZGEBUNG UND VERFAHREN

Gesetzesinitiativen

Gesetzesentwürfe können durch die Parteien, einzelnen Abgeordneten, den Rat der Union oder im Rahmen einer Bürgerinitiative eingebracht werden.

Lesungen und Beschlussfassung

Gesetze können direkt bei ihrer Einbringung in der ersten Sitzung vorgestellt und unmittelbar beschlossen werden.

Werden im Zuge der Beratung Änderungen am Entwurf vorgenommen, ist eine zweite Lesung erforderlich.

Die finale Abstimmung erfolgt im Anschluss an eine dritte Lesung des überarbeiteten Beschlusstextes.

ABSTIMMUNGEN UND MEHRHEITEN

Beschlusserfordernisse

Einfache Mehrheit: Reicht für reguläre Gesetze und Beschlüsse aus.

Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3): Ist zwingend erforderlich für Änderungen des Grundregelwerks sowie bei explizitem Verlangen des Rats der Union BdU, des Unionsgerichtshofs BdU oder des Obersten Gerichtshofs sO.

Stimmengleichheit (Patt)

Bei Stimmengleichheit kann das Parlament beschließen, die Entscheidung an den Rat der Union BdU zu übergeben oder die Abstimmung auf eine spätere Sitzung zu vertagen.

PARLAMENTARISCHER BETRIEB

Einberufung und Vorsitz

Die Einberufung einer Sitzung erfolgt auf Antrag einer Fraktion oder durch den Parlamentspräsidenten.

Der Parlamentspräsident führt die Sitzung und ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich.

Tagesordnung und Sitzungsablauf

Die mit der Einladung verschickte vorläufige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch den Präsidenten auf Einwendungen sowie Ergänzungen geprüft. Dem Präsidium bleibt das Recht vorbehalten, Tagesordnungspunkte aus organisatorischen Gründen umzureihen.

Die Tagesordnung umfasst standardmäßig folgende Mindestinhalte:

- Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschluss der Tagesordnung
- Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung
- Aussprache zur Arbeit des Nationalratspräsidenten
- Anträge
- Allfälliges

Auflösung des Parlaments

Selbstauflösung: Das Parlament kann seine Auflösung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) selbst beschließen.

Fremdauflösung: Der Rat der Union BdU kann das Parlament, gemeinsam mit dem Unionsgerichtshof BdU (UGH) oder dem Obersten Gerichtshof sO auflösen.

Im Falle einer Auflösung sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

Unionsgerichtshof BdU

OGH-FN: 153-BU-UGH

Der Unionsgerichtshof BdU bildet das höchste Rechtsprechungsorgan der *Union der Serverbetriebsgesellschaften sO*.

Er sorgt für die finale, verbindliche Auslegung und Durchsetzung des Regelwerks im Hoheits- und Zuständigkeitsbereich der USB sO.

Der Unionsgerichtshof BdU wacht über die Einhaltung des Unionsrechts und sichert die einheitliche Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das gesamte Servergebiet der Union.

Er fungiert als unabhängige, neutrale Spruchinstanz bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Serverbetriebsgesellschaften, bei Organstreitigkeiten innerhalb der Union oder bei Streitfällen der Nutzerschaft serverübergreifender Systeme.

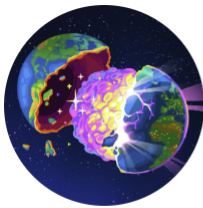
Als Träger des Kürzels „BdU“ übt das Gericht die unmittelbare Normen- und Rechtmäßigkeitskontrolle über das Handeln anderer Unionsorgane im Rahmen der ihm von der USB sO (Anlage 2 des Regelwerks) zugewiesenen Jurisdiktion aus.

Der Unionsgerichtshof BdU garantiert im Auftrag der USB sO den rechtsstaatlichen Schutz und die juristische Absicherung des demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses.

Rechtliche Hinweise

Herausgegeben durch,
die **a-Site GmbH**, ein Unternehmen der steepangle AG.
Kontakt: regelwerk@a-site.uk

Validiert durch:



Florian TheHoe, PhD

Director of the APEX

Mobile: +43 678 7837105

Email: fth.apex@steepangle.uk

Web: steepangle.uk

steepangle AG

FloTheHoe syndicate KG

Address: Plaza 42, XFA-402 Tromsø

CRID: 200-AG-STA / STAAG

Court o. reg.: OGH sO / TLCET sO